

Europäische Gerichte stärken Anwälte

Nicht aus Brüssel, sondern aus Luxemburg, dem Sitz des Europäischen Gerichtshof (EuGH), kommt derzeit viel Interessantes zum Berufsrecht der Rechtsanwälte.

Freizügigkeit von Rechtsanwälten

Im September 2006 hat sich der EuGH zunächst mit der Freizügigkeit von Rechtsanwälten in der EU beschäftigt. So entschied er in der Rechtssache C-506/04 und in der Rechtssache 193/05, dass es nicht mit der anwaltlichen Niederlassungsrichtlinie 98/5 vereinbar sei, wenn die dauerhafte Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat, außer Luxemburg, unter dem Ursprungstitel des Rechtsanwalts von einer erfolgreich bestandenen Sprachprüfung – im konkreten Fall in den drei Landessprachen – abhängig gemacht wird. Die Berufs- und Landesregeln des jeweiligen Aufnahmestaates seien zwar anwendbar. Die Mitgliedstaaten könnten aber nicht beliebige Erschwernisse für Rechtsanwälte aus anderen Mitgliedstaaten vorsehen. Ausreichend sei vielmehr der Nachweis, dass der Rechtsanwalt in seinem Heimatstaat bei der zuständigen Kammer zugelassen sei. Der Schutz der Rechtspflege und der Mandanten würde bereits durch die auf den grenzüberschreitend tätigen Anwalt anwendbare Regelung gesichert, die einem Rechtsanwalt verpflichtet, keine Fälle zu bearbeiten, für die er nicht über ausreichende Kenntnisse verfügt (vgl. 3.1.3. der CCBE-Berufsregeln).

Der EuGH hat darüber hinaus klargestellt, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssten, dass gegen Entscheidungen der zuständigen Stelle des Aufnahmestaates ein gerichtliches Rechtsmittel gegeben ist. Die hierfür nötige Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der überprüfenden Stelle sei nicht gewährt, wenn die Überprüfung der Tatsachenfeststellungen im konkreten Fall durch Stellen erfolge, die sich wie die Organe der Ausgangsentscheidung, lediglich aus Rechtsanwälten der luxemburgischen Kammer zusammensetzten.

Unabhängigkeit und Anwaltszwang

In einem kurzen – aber sehr lesenswerten – Beschluss hat sich das Europäische Gericht 1. Instanz (EuG) ferner mit der Stellung des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege und dem darauf fußenden Anwaltszwang vor europäischen Gerichten befasst. Das EuG hatte am 5. Juli 2006 die Klage einer spanischen Gemeinde in der Rechtssache T-357/05 als unzulässig zurückgewiesen, weil sich diese nicht von einem Anwalt, sondern von einem bei ihr angestellten Juristen (ohne Anwaltszulassung) vertreten ließ. Das Gericht stellte fest, dass Artikel 19 Absatz 3 der Satzung des EuGH und des EuG ausdrücklich einen „Rechtsanwalt“ als Prozessvertreter vor den Gerichten der Union fordere. Voraussetzung dafür sei erstens, dass der Prozessvertreter bei einer Rechtsanwaltskammer seines Heimatstaates zugelassen sei und zweitens, dass es ihm gestattet sei, vor einem Gericht des Heimatstaates aufzutreten. Die Vertretung durch einen so definierten Anwalt sei erforderlich, weil nur so garantiert werden könne, dass die Prozessvertreter nicht nur die Interessen ihrer Mandanten vertreten, sondern gleichzeitig als Mitgestalter der Rechtspflege in deren vorrangigem Interesse dem Mandanten die notwendige Unterstützung gewähren. Interessant an der Entscheidung ist, dass nicht auf das Beschäftigungsverhältnis des Prozessvertreters abgestellt wird. Entscheidend ist allein seine Eigenschaft als Rechtsanwalt mit allen damit verbundenen Berufspflichten. Die Berufspflichten – überwacht durch die Kammer – seien der Garant für die geforderte Unabhängigkeit des Rechtsbeistands.

Geltung der Anwaltsprivilegien für Syndikusanwälte

Eine weitere wichtige Entscheidung zur Bedeutung der Anwaltsprivilegien im Rechtsstaat wird seit langem in der seit 2003 anhängigen verbundenen Rechtssache Akzo Nobel (T-125/03 und T-253/03) erwartet, in der sowohl der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE), als auch der Dachverband der Unternehmensjuristen (ECLA), als Nebenintervenienten auftreten. Es geht dabei um die Frage, unter welchen Umständen Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Rechtsberatung durch unternehmensangehörige und externe Rechtsanwälte erstellt wurden,

bei Unternehmensdurchsuchungen durch die Europäische Kommission, dem Beschlagnahmeverbot unterfallen. In der Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz vom 30. November 2003 hatte das EuG die enge Verbindung zwischen den Anwaltsprivilegien und der Stellung des Rechtsanwalts im System der Rechtspflege und für unabhängige Beratung seiner Mandanten herausgestellt. Das Hauptsacheverfahren zu den beiden Rechtsachen dauert aufgrund verschiedener verfahrensrechtlicher Fragen noch immer an. Zu der Kernfrage der Anwendbarkeit der anwaltlichen Privilegien auf Syndikusanwälte vertritt der CCBE die Auffassung, dass, wenn ein Syndikusanwalt Mitglied der nationalen Rechtsanwaltskammer ist und einem solchen Anwalt nach dem jeweiligen nationalen Recht Berufsgeheimnis und Beschlagnahmeprivileg zustehen, dies auch unter Anwendung des Gemeinschaftsrecht gelten müsse.

Berufsgeheimnis und Geldwäsche

Ebenso um die Anwaltsprivilegien und konkret um die verfassungsrechtliche Verankerung des Berufsgeheimnisses und der Schweigepflicht bei der Rechtsberatung und Rechtsbesorgung geht es in einem Vorlageverfahren des belgischen Verfassungsgerichts zur Auslegung der zweiten Geldwäscherichtlinie (C-305/05). In der Verhandlung Mitte September war einer der Schwerpunkte der Diskussion der Frage gewidmet, wieweit die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Rechtsanwälte von den Meldepflichten zu entbinden, reiche. Nach der Richtlinie können solche Informationen von der Mitteilungspflicht ausgenommen werden, die bei der außergerichtlichen Beurteilung der Rechtslage dem Anwalt bekannt werden. Was das konkret bedeutet, muss der EuGH entscheiden. Mit einem Urteil des EuGH ist nicht vor Ende des Jahres zu rechnen.



**Eva Schriever,
LL.M. Berlin/
Brüssel**
Die Autorin ist
Rechtsanwältin und
Geschäftsführerin
des DAV.